



Satzung

TV1861 Ingolstadt e.V.
Fassung vom 27. November 2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§2 Verbandszugehörigkeit	2
§3 Zweck des Vereins	2
§4 Gemeinnützigkeit - Vergütungen	3
§5 Mitgliedschaft.....	3
§6 Organe des Vereins	4
§7 Vorstand	5
§8 Delegiertenversammlung.....	6
§9 Mitgliederversammlung	7
§10 Ältestenrat.....	7
§11 Revisoren.....	7
§12 Abteilungen	7
§13 Geschäftsjahr.....	7
§14 Beiträge der Mitglieder	8
§15 Haftung.....	8
§16 Änderung der Satzung	8
§17 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks.....	8
§18 Das Inkrafttreten der Satzung.....	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der "Turnverein Ingolstadt" wurde am 19. Juli 1861 unter dem Namen "Männerturnverein Ingolstadt" gegründet, am 3. August 1865 mit der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt unter dem Namen "Turn- und Feuerwehrverein Ingolstadt" verbunden, am 9. Januar 1886 aber auf Antrag des Turnrates wieder von dieser getrennt und erhielt nach Beschluss vom 18. Januar 1886 den Namen "Turnverein Ingolstadt von 1861", den er heute noch führt.
2. Der Verein wurde am 15. Juni 1909 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter VR 1 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
4. Die Farben des Vereins sind weinrot-weiß.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und mit seinen Sportzweigen auch bei dessen Fachverbänden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der eigenen Sportanlagen und des Vereinsheims
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Vermietung von vereinseigenen Sportanlagen und Gebäuden
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind in §4 geregelt.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit - Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz hat zeitnah zu erfolgen und kann nur bis zum 31. Januar des Folgejahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen regelt die Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie eine Personenvereinigung mit rechtlicher Selbstständigkeit werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.
2. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (jugendliche Mitglieder) bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

5. Jugendliche Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen berechtigt, haben jedoch nur Stimmrecht zur Wahl ihrer Vertretung im Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

7. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
8. Kommt ein Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nach, erfolgt eine Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung zur Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle einlegen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.
11. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
 - Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
 - Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat

2. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:

- Die Mitgliederversammlung gemäß § 16

- die Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind
 - der Vorstand und der Ältestenrat, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind
3. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit das Gesetz nicht zwingend und soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kann die Debatte über den abgelehnten Punkt erneut eröffnet und es kann erneut abgestimmt werden. Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten sie die gleiche Stimmenzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
 4. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, es sei denn, dass durch einen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Organs, oder von einem zu wählenden oder zu entlastenden Mitglied ein anderer Abstimmungsmodus verlangt wird.
 5. Über die Beschlüsse und Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift haben der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen.
 6. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
 7. Die Organe des Vereins können sich eine Finanzordnung geben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Ersten und zweiten Stellvertreter
 - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie bei Darlehensaufnahme der

vorherigen Zustimmung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Abteilungen
 - dem Geschäftsführer (soweit ernannt)
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Ältestenrat
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter vertreten. Ab 50 Mitgliedern wird pro angefangene 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter gewählt. Es dürfen jedoch maximal 10 Delegierte die Abteilung vertreten. Jedes Mitglied des Vereins hat das Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Bilanz mit GuV; möglichst vorgetragen und kommentiert vom Steuerberater.
 - c. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Revisoren.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Satzungsänderung
 - h. Festlegung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlage und Zahlungsmodus
 - i. Sonstige satzungsgemäße Aufgaben
4. Die Versammlung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und deren Veröffentlichung am schwarzen Brett des Vereins mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die oben genannten einzuberufen.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ als Aufgabe zugewiesen sind. Insbesondere stellt sie den vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsvoranschlag fest, entscheidet über Darlehensaufnahmen und deren Absicherung, sowie über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und sonstige satzungsgemäßen Aufgaben.
6. Sie findet grundsätzlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
7. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge sind unverzüglich am Schwarzen Brett des Vereinslokals des Hauptvereins auszuhängen. Später gestellte Anträge werden im Anschluß an die Tagesordnung nur dann behandelt, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag dringlich ist. Anträge auf

Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes können nicht als dringlich eingebracht werden.

8. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
9. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Angaben von Gründen) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt bei Veränderung des Vereinszwecks und Auflösung (§ 15) zusammen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen der Delegiertenversammlung.

§ 10 Ältestenrat

1. Die Delegiertenversammlung wählt bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Ältestenrat. Es sind tunlichst Mitglieder zu wählen, die persönlich langjährige Erfahrung als Mitglieder im Vorstand oder in anderen leitenden Posten gesammelt haben.
2. Die Aufgabe des Ältestenrates ist die Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, falls der Vorstand dies nicht vermag (Ehrenausschuss).

§ 11 Revisoren

1. Der Verein hat drei Revisoren.
2. Der Steuerberater ist automatisch bestimmt.
3. Zwei Revisoren sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Delegiertenversammlung Abteilungen gebildet und aufgelöst werden. Ihre Aufgabe ist es in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein und das Vereinsleben zu fördern, in diesen Bereichen sind die Abteilungen selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
2. Im Übrigen sind für die Abteilungen und die Organe der Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen der Satzung analog anzuwenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Delegiertenversammlung.
2. Die Gebühren der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge regelt die Finanzordnung.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen die Zahlungen nicht leisten können, können auf Antrag durch den Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 II BGB bleibt unberührt.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mit hinreichender Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Sie müssen den Delegierten mit einer Veröffentlichungsfrist von 14 Tagen bekanntgegeben werden, wobei es genügt, wenn in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph mit einer kurzen, stichwortartigen Inhaltsangabe genannt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Ingolstadt mit der Maßnahme zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung oder für die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt zu verwenden.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, gleichfalls Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen.

§ 18 Das Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 27. November 2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.